

werden durch Wegnahme des Wortes „nöthigenfalls“. Hat der Abgeordnete Brockhaus gemeint, daß Kosten durch den Ausspruch der Sachverständigen nicht verursacht werden würden, so kann ich ihm, wie er es bei mir gethan hat, gleichfalls nicht Recht geben. Ich lasse dahingestellt sein, ob solche Sachverständige verbunden sind, ihre Function allemal ganz umsonst auszuüben, weil ich die künftige Ausführungsverordnung nicht kenne; ich glaube wenigstens nicht, daß es ihnen, wenn sie nicht wollen, unbedingt kann vorgeschrieben werden. Doch ich lege hierauf weiter kein Gewicht, mache aber darauf aufmerksam, daß, wenn auch das Gutachten umsonst gegeben wird, doch wenigstens bei der Behörde Kosten verursacht werden. Sollte nächst dem wirklich eine Behörde in einem Falle, wo es zweckmäßig gewesen wäre, das Gutachten einzuholen, es nicht gethan haben, so steht es ja dem Betheiligten frei, darauf anzutragen. Und selbst wenn in der ersten Instanz noch ein Versehen der Art begangen worden wäre, die Parteien auch nicht darauf angetragen hätten, so würde noch Alles noch zu holen sein, wenn die Sache an die zweite Instanz gelangt. Ich glaube also, so sehr große Nachtheile stehen nicht zu erwarten, auch wenn man der Fassung der ersten Kammer beitrifft. Will aber die Kammer zur frühern Fassung zurückgehen, so wird auch die Deputation nicht so unbedingt bei dem gegenwärtigen Vorschlage beharren und ihr eignes Kind tödten helfen. Gelingt es also dem Abgeordneten Brockhaus, die Kammer zu einer andern Ueberzeugung zu bringen, die Deputation wird sich sehr gern fügen.

Abg. Claus: Es ist von dem Herrn Referenten hervorgehoben worden, daß es Fälle geben könne, wo gar nicht zu bezweifeln stehe, daß ein Nachdruck vorliege. Es ist aber dann immer noch ein anderer Punkt des Sachbestands zu erörtern. Nämlich nicht allein darüber, ob eine Contrefaction vorliege, sondern es sollen die Sachverständigen auch ihr Urtheil abgeben, ob und in welcher Maße der Gewinn des Klagen den beeinträchtigt worden und bis zu welcher Höhe der Betrag des zugefügten Schadens wohl zu veranschlagen sei? Das sind zwei Punkte der Paragraphe, die, nach meiner Ueberzeugung, nicht durch den Richter, sondern durch die Sachverständigen geprüft werden müssen, um im Sinn und Geist des Gesetzes sie entscheiden zu können.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand weiter das Wort über diese Paragraphe begehrt; der Herr Referent hat sich auch bereits über selbige ausgesprochen. Ich werde nun auf die Fragstellung zurückkommen. Wenn ich indessen die Frage, dem Deputationsgutachten gemäß, auf Annahme der Fassung, die von der zweiten Kammer beschlossen worden, stelle, so behalte ich eine anderweite Frage darüber vor: ob das Wort „nöthigenfalls“ noch aus jener Fassung ausgeschieden werden solle? Die Deputation hat also angerathen, unter Zurücktritt von der früher dießseits beliebten Fassung der §. 17 diese nunmehr so anzunehmen, wie sie die erste Kammer gefaßt hat und wie sie Seite 949 und 951 im Berichte (s. vorstehend) zu ersehen ist. Will die Kammer hierin der Deputation beitreten? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich komme nun auf den gestellten Vorbehalt, nämlich auf die Frage: Will die Kammer in dieser

Fassung das Wort „nöthigenfalls“ beibehalten? — Wird gegen 3 Stimmen bejaht.

Referent Abg. Todt: Der Bericht zu §. 18 lautet:

Die Einschaltung der dießseits angenommenen, von der ersten Kammer aber abgelehnten Worte: „was die Bestimmung in §. 3 anlangt“ ist vorzüglich durch die Erwägung der gegen die §§. 11 und 12 in ihrer ursprünglichen Fassung geltend gemachten Bedenken veranlaßt worden. Da jedoch diese Bedenken auf andere Weise beseitigt werden können und, wenn die Kammer das Deputationsgutachten zu den bemerkten beiden §§. annimmt, gewiß werden beseitigt werden, im Uebrigen aber allerdings auch nicht zu verkennen ist, daß das Gesetz noch andere Bestimmungen, als die in §. 3 ausgesprochene Aufstellung der dreißigjährigen Schutzfrist, enthält, welche eine Anwendung auf die vor dem Erscheinen dieses Gesetzes veröffentlichten literarischen und künstlerischen Erzeugnisse erheischen, so hat die Deputation kein Bedenken, den früher beschlossenen Zusatz wieder aufzugeben und also den Gesetzentwurf wieder herzustellen, was nun auch der Kammer

zur Genehmigung empfohlen wird.

Die Zusammenstellung der Differenzpunkte legt Folgendes dar:

Gesetzentwurf:

§. 18.

Dieses Gesetz ist auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, jedoch rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, mit der besondern Bestimmung, daß die §. 3 geordnete Schutzfrist mit dem 1. Januar 1844 beginnt.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 18.

Dieses Gesetz ist, was die Bestimmung in §. 5 anlangt, auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, jedoch rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, mit der besondern Bestimmung, daß die §. 3 geordnete Schutzfrist mit dem 1. Januar 1844 beginnt.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 18.

Die erste Kammer hat die mit gesperrter Schrift gedruckten Worte abgelehnt und den Gesetzentwurf wiederhergestellt.

Gutachten der Deputation:

§. 18.

Der ersten Kammer beizutreten.

Präsident D. Haase: Die Veränderung, welche die erste Kammer beschlossen hat in Bezug auf die dießseitige Fassung der §. 18, bezieht sich auf die Worte: „was die Bestimmung in §. 3 anlangt“. Diese Worte sind durch die Beschlüsse bei §. 11 und 12 überflüssig geworden; die erste Kammer hat sie abgelehnt und aus der eben angegebenen Ursache schlägt die Deputation uns vor, diese Worte aus §. 18 wegfällen zu lassen, sonach hierin der ersten Kammer beigetreten. Ich frage die Kammer: ob sie hierin der Deputation und der ersten Kammer beitrifft? — Einstimmig Ja.